



*INTERREG - gemeinsam
grenzenlos gestalten*

Europäische Territoriale Zusammenarbeit | Grenzübergreifendes Förderprogramm

INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013



Bayern ■
Oberösterreich ■
Salzburg ■
Tirol ■
Vorarlberg ■



ZWISCHENSCHALTUNGS- VEREINBARUNG

Land OÖ und BStMWiVT

über die gemeinsame Durchführung des

Operationellen Programms

„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013

Stand: 15. September 2008

ZWISCHENSCHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen dem

Land Oberösterreich, vertreten durch

das **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Abteilung Raumordnung – Überörtliche Raumordnung**

als Verwaltungsbehörde

und dem

Freistaat Bayern, vertreten durch das **Bayerische Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (BStMWIVT), Referat III/2,**
als Regionale Koordinierungsstelle

1 Präambel

Auf der Grundlage

- der VO (EG) Nr.1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds [im Folgenden VO (EG) Nr.1083/2006 genannt],
- der VO (EG) Nr.1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [im Folgenden VO (EG) Nr.1080/2006 genannt],
- der VO (EG) Nr.1828/2006 der Europäischen Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften der VO (EG) Nr.1083/2006 und Nr.1080/2006 [im Folgenden VO (EG) Nr.1828/2006 genannt],
- des oben genannten Operationellen Programms, CCI-Nr. 2007CB163PO004, von der Europäischen Kommission genehmigt am 18.09.2007,
- der Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Operationellen Programms vom 26.05.2008,
- der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 21 der VO (EG) Nr. 1828/2006 mit den im Anhang angeführten Dokumenten und Handlungsanleitungen zur Programmabwicklung [im Folgenden Bericht über das Verwaltungs- und Kontrollsystem genannt]

schließen das Land Oberösterreich als Verwaltungsbehörde [im Folgenden Verwaltungsbehörde genannt] und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (BStMWIVT), Referat III/2 [im Folgenden Regionale Koordinierungsstelle genannt], folgende Vereinbarung.

2 Gegenstand und Laufzeit der Vereinbarung

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung überträgt die Verwaltungsbehörde und die Regionale Koordinierungsstelle übernimmt die Funktion einer zwischengeschalteten Stelle im Sinne von Art.59(2) in Verbindung mit Art.2(6) der VO (EG) Nr.1083/2006.

Die Vereinbarung gilt für die gesamte Programmlaufzeit und findet, sofern bereits Vorhaben vor Unterzeichnung der Vereinbarung begonnen wurden, rückwirkend mit dem Beginn der Förderperiode (ab 01.01.2007) Anwendung.

3 Aufgaben der zwischengeschalteten Stellen

Als zwischengeschaltete Stelle nimmt die Regionale Koordinierungsstelle unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde in Anlehnung an Artikel 60 der VO (EG) Nr. 1083/2006 die Aufgaben der Buchstaben a bis d, f, g und j wahr.

In Übereinstimmung mit Kapitel 13.4. des Programms, der Verwaltungsvereinbarung und dem Bericht über das Verwaltungs- und Kontrollsystem bedeutet dies insbesondere, die Regionale Koordinierungsstelle

- stellt sicher, dass das zu finanzierende Vorhaben inhaltlich nach den für das Operationelle Programm geltenden sowie vom Begleitausschuss beschlossenen Kriterien förderfähig ist.
- stellt sicher, dass der projektbezogene Förderakt aktuell, vollständig und korrekt geführt und an die Verwaltungsbehörde, vor Übermittlung des abschließenden Berichts über die Durchführung des operationellen Programms, im Original übergeben wird.
- übernimmt für alle Vorhaben oder Teile von Vorhaben, für welche Sie sich im Rahmen des Verfahrens zur Projektauswahl als zuständig erklärt hat und durch Beschluss des Begleitausschusses bestätigt wurde, die Prüfung gemäß Art.16 der VO (EG) Nr.1080/2006 und stellt dabei sicher, dass:
 - I. bei der Durchführung des Vorhabens die geltenden gemeinschaftlichen und bayerischen Rechtsvorschriften, die gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben sowie die Bestimmungen des EFRE-Fördervertrages beachtet wurden und die kofinanzierten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen beschafft bzw. erbracht wurden.
 - II. entsprechend dem im Bericht über das Verwaltungs- und Kontrollsystem festgelegten Umfang Prüfungen von Originalbelegen und Vor-Ort-Kontrollen einzelner Vorhaben durchgeführt werden.
 - III. die gemäß den o.e. Rechtsgrundlagen vorgesehenen Prüfbestätigungen und –berichte in Übereinstimmung mit Art. 16 (2) der VO (EG) Nr. 1080/2006 innerhalb der 3-Monats-Frist den geprüften Projektpartnern zur Weiterleitung an die vorgesehenen Stellen übermittelt werden.
 - IV. die jeweiligen Publizitätsverpflichtungen der VO (EG) Nr.1828/2006 und des Kommunikationsplans gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission vom 18.02.2008 eingehalten werden.

- wirkt darauf hin, dass in den jeweils zur Verfügung stehenden Mittelkontingenten eine planmäßige und gleichmäßige Ausschöpfung erreicht wird, damit die n+2-Regel, die auf Basis der im Operationellen Programm festgehaltenen Jahrestanchen errechnet wird, eingehalten werden kann. Sollte es zu Verlusten durch die n+2-Regel kommen, werden die Kürzungen entsprechend Pkt. 9 der Verwaltungsvereinbarung vorgenommen.
- hat der Verwaltungsbehörde, der Bescheinungsbehörde, der Prüfbehörde und der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Rechnungshof Zugang bzw. Einblick in alle für das Vorhaben relevante Unterlagen zu verschaffen und dafür Sorge zu tragen, dass Unterlagen aus seinem Aufgabenbereich, die auf der Ebene des bzw. der Begünstigten verfügbar sind, gleichfalls bei Bedarf eingesehen werden können.
- stellt sicher, dass die für das Berichtswesen und Monitoring der Verwaltungsbehörde sowie für Evaluationen erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden.
- stellt sicher, dass für jedes Vorhaben alle erforderlichen Durchführungsdaten in die Monitoring-Datenbank eingestellt und bei wesentlichen Änderungen fortgeschrieben werden.
- erstellt für die federführenden Begünstigten in ihrem Zuständigkeitsbereich die EFRE-Auszahlungsanweisungen und vergewissert sich dabei, dass in Übereinstimmung mit Art.15 (1) der VO (EG) Nr.1080/2006 die Ausgaben aller an einem Vorhaben beteiligten Begünstigten durch die zuständigen Prüfer bestätigt wurden.
- stellt sicher, dass die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde zeitgerecht über aufgetretene Unregelmäßigkeiten informiert werden.
- stellt sicher, dass die Verwaltungsbehörde umgehend über eingeleitete Wiedereinziehungsverfahren und erfolgte Rückzahlungen durch die Begünstigten informiert wird.
- stellt sicher, dass für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulare genutzt werden.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt umfassend unter Berücksichtigung aller technischen, finanziellen und administrativen Aspekte, die für eine wirkungsvolle Verwendung der eingesetzten Mittel relevant sind. Alle Prüfschritte und Prüfergebnisse sind in angemessener Weise für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die im Bericht über das Verwaltungs- und Kontrollsystem angeführten Dokumente und Handlungsanleitungen zur Durchführung der oben genannten Aufgaben sind verbindlich anzuwenden.

4 Delegation von Aufgaben durch die Regionale Koordinierungsstelle

Die Regionale Koordinierungsstelle kann eine oder mehrere der genannten Aufgaben an die Sachgebiete 20 der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben übertragen. Alle dazu erforderlichen Vereinbarungen oder sonstige Delegationsakte sind schriftlich zu treffen und in Ausfertigung auch der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

Die Koordinierung und Steuerung der Programmteilnehmer in Bayern erfolgt bei Delegation von Aufgaben weiterhin durch die Regionale Koordinierungsstelle beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (BStMWIVT). In Übereinstimmung mit der Verwaltungsvereinbarung haftet das Ministerium gegenüber der Verwaltungsbehörde für die ordnungsgemäße Wahrnehmung von delegierten Aufgaben.

5 Rechte und Pflichten der Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Programms und für die innerhalb des Programms durchgeführten Vorhaben. Sie behält sich daher das Recht vor, Kontrollen auf der Ebene der Regionalen Koordinierungsstellen und weiterer Stellen, an die durch eine Regionale Koordinierungsstelle Aufgaben der Verwaltungsbehörde schriftlich übertragen wurden und ggf. auf Ebene der Vorhaben durchzuführen, insbesondere wenn Grund zur Annahme besteht, dass die delegierten Pflichten und Prüfungen nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Die Verwaltungsbehörde wird die Regionale Koordinierungsstelle regelmäßig über den Umsetzungsstand des Programms informieren. Ferner wird sie dafür Sorge tragen, dass der Regionalen Koordinierungsstelle alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevanten Rechtsvorschriften und Arbeitsunterlagen in aktueller Fassung zur Verfügung stehen und sie über jegliche programmbezogene Kommunikation mit und seitens der Europäischen Kommission in Kenntnis gesetzt wird.

Sollte die Verwaltungsbehörde im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht Kenntnis darüber erlangen, dass im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Regionale Koordinierungsstelle Mängel auftreten, wird sie im Einvernehmen mit der Regionalen Koordinierungsstelle entsprechend gegensteuernde Maßnahmen einleiten.

6 Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner versichern sich der gegenseitigen Information und Unterstützung sowie, dass sie im Falle von Streitigkeiten, welche nicht durch diese Zwischenschaltungsvereinbarung geregelt sind, partnerschaftliche Lösungen finden werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder künftig eine Anpassung notwendig werden (z.B. nach entsprechenden Vorgaben durch die EU), so werden die Vertragspartner zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt bzw. dem Sinn und Zweck der notwendigen Änderungen entspricht. Die Verwaltungsbehörde wird die Regionale Koordinierungsstelle unverzüglich über erforderliche Änderungen in Kenntnis setzen. Geänderte Anforderungen werden erst nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung durch die Vertragspartner wirksam.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Datum: Datum:

.....
Für das **Land Oberösterreich als Verwaltungsbehörde, vertreten durch das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Raumordnung – Überörtliche Raumordnung**

DI Robert SCHRÖTTER

.....
Für den **Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, vertreten durch Referat III/2**

RD Dr. Wolfgang HÜBSCHLE